

Definition „streifenförmig“ und „bodennah“ im Land Brandenburg zur Umsetzung der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (Bundesgesetzblatt I S. 3436) - Paragraph 6, Absatz 3

Streifenförmige Ausbringung: ist eine Ausbringung, bei der mindestens 50 Prozent der Fläche nicht mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger benetzt sind. Dabei darf der einzelne benetzte Streifen maximal 25 cm breit sein.

Bodennahe Ausbringung: Eine Ausbringung ist bodennah, wenn das Aufbring-Aggregat bei der Ausbringung maximal 20 Zentimeter vom Boden entfernt ist.